

Informationen zur Beitragsermäßigung

bei Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit:

Buchstabe B (4) der Beitragstabelle beschreibt, was unter Berufstätigkeit im Sinne der Beitragsordnung zu verstehen ist. Eine psychotherapeutische Berufsausübung liegt vor, wenn das betreffende Kammermitglied eine Tätigkeit ausübt, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Falls Sie keine Tätigkeit in diesem Sinne ausüben, ist bei **Erstanträgen** folgender Nachweis für die Antragstellung erforderlich:

- eine Tätigkeitsbeschreibung Ihres Arbeitgebers oder
- bei selbstständiger Tätigkeit andere geeignete Nachweise

Bei **Folgeanträgen** genügt Ihre Erklärung, dass im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung Ihrer Tätigkeit eingetreten ist und Sie ansonsten keine weitere Berufstätigkeit ausüben.